

von den Landtagen 1830 und 1831 sind dann auch im Druck erschienen. Diese Publikationen entsprechen dem Inhalt der Landtagsakten, die ansonsten nur in handschriftlicher bzw. lithographierter Fassung archivalisch überliefert sind. Zusammenfassende Protokolle über die Debatten wurden in Sachsen mit der Einführung des konstitutionellen Zweikammerparlaments, d. h. seit dem Jahre 1833, veröffentlicht. Vom dritten konstitutionellen Landtag an, der in den Jahren 1839/40 abgehalten wurde, liegen gedruckte Wortprotokolle der sächsischen Kammersitzungen vor.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Sächsische Landstände, Nr. 103, Vol. III., S. 732–734: Friedrich August III. an die Städte

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6328: Landtagsakten, de Anno 1818, Bl. 99–102: Städtisches Votum, die Landtagsordnung betr., Die Publicität der Landtagsverhandlungen, Die Collegien der Städte, Dresden, am 22. Januar 1818

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 120, Bd. d, Bl. 2199–2232: Schrift, die Kreis- und Amtshauptleute und die Gendarmerie betr. d. d. 26. Mai 1821.

Sächs HStA Dresden, Geheimes Kabinett, Loc. 2511, Bl. 72, Nr. 82: Resolution auf die von den Ständen unterthänigst überreichten Präliminar= Schriften, Dresden, den 16. December, 1820

Ebd., Bl. 865–874: Decret an die Stände. Die wegen der Verfassung des Geheimen Raths, des Drucks der Landtags-Schriften und der künftigen Mittheilung einer Uebersicht des Staatshaushalts, eingereichten ständischen Vorstellungen betreffend. Dresden, den 30. April 1821

Ebd., Bl. 1027–1031: »Extract aus den im Engern Ausschuß=Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Donnerstags den 25n/. Jan: 1821«

Ebd., Bl. 1033–1041: »Extract aus den im Engern Ausschuß=Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Sonnabends den 27n. Januar 1821«

Ebd., Bl. 1043–1049: »Extract aus dem bey der Allgemeinen Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Sonnabends, den 3n. Februar 1821«

Ebd., Bl. 1051–1053: »Extract aus den im Engern Ausschuß=Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Dienstag, den 30. Januar 1821«

Ebd., Bl. 1055–1059: Vortrag [der Allgemeinen Ritterschaft] an das Engere Ausschuß=Collegium der Ritterschaft, Landhauß Dresden, am 17n. Januar 1821.

Ebd., Auszug aus dem städtischen Protokoll vom 23. Januar 1821

Ebd., Bl. 1063–1070: Extract aus dem bey dem Weitem Ausschuß der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Landhauß Dresden, am 17. Januar 1821

Sächs HStA Dresden, Loc. 4639: Vol II. Landtagsangelegenheiten und die in die Verfassungssachen dießfalls verhandelten Gegenstände. 1826, Bl., unpaginiert (am Ende der Akte): Decret an die Landstände den Druck der Landtags=Verhandlungen betr. Anton, den 1. März 1831

Sarcerius, Erasmus: Eine Predigte auff dem großen Landtage zu Leipzig, gethan des Jars 1553, den 21. Augusti, [Leipzig 1553]

Extract aller Handlungen auff dem nechste gehaltenem Landtag zu Torgaw in Meißen sampt der Klage, so die Land[-] und Ritterschaft wider D. Nikolaum Krell eingewandt. Mit Vormeldung, was die Calvinisten alda durch ein Schreiben vorgebracht haben, Gedruckt ein Monat vorm Jahr 1593 [1593]

Klein, Thomas: Der Kampf um die zweite Reformation in Kursachsen 1586–1591, Köln Graz 1962

Hoyer, Sigfried: Die sächsischen Stände unter Christian I., In: Dresdner Hefte, Um die Vormacht im Reich. Christian., Sächsischer Kurfürst 1586–1591, Heft 29, 10. Jg., 1992, S. 14–21

Hermannus, Abrahamus Wolfgangus: Der Chur Sachsen höchstanselicher ... am 5. Marcii 1666 in Dreßden angesetzter Land-Tag ... herfür gestellt, [Dresden 1666]

Der in dem Chur- und Fürstenthum Sachsen, im Lande Meißen und dessen incorporirten Provinzen eingeführte Land-Tag d.i. Eine besondere Nachricht, wann und wie oft bey denen Markgraffen zu Meissen, Landgraffen in Thüringen, im Osterlande u. hernachmahls Fürsten, Chur=Fürsten und Hertzogen zu Sachsen u. Land= und Ausschuß=Tage und dergleichen, Bald an diesem, bald an jenem Orthe im Lande gehalten, auch was meistens auf solchen abgehandelt und beschlossen worden, guten Theils aus einem probaten Authore extrahiret, und dem Leser zu verhoffentlich guter Vergnügung, wohlmeynend communiciret. o. O. 1695 (32 S.)

Ein Wort über den jetzigen Landtag im Königreich Sachsen, In: Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts, hrsg. von Friedrich Alexander Braun, 1. Bd., 1821, Jena 1821, S. 153–164

Nachricht von denen Chur=Sächsischen allgemeinen Land=Tägen/und wie viele Personen bey jetzigen Anno 1722 in Dreßden gehaltenen Land=Tage erschienen, auch auf was Art und Weise derselbs eröffnet worden ist., In: Remarquabel curieuse Briefe. Oder Deutliche Beschreibung Alter und Neuer Merkwürdigkeiten, Die sich hin und wieder guten Theils Im Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen zugetragen haben, in gewissen Couverten monatlich eröffnet. Zwanzigstes Couvert, Freyburg 1722, Nr. 27, S. 99–110

Correspondent von und für Deutschland, 1821, S. 35 f.

Backes, Uwe: Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000

Krug, [Wilhelm Traugott]: Ueber meine Teilnahme am jetzigen Landtag in Dresden, In: Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts, hrsg. von Friedrich Alexander Braun, 1. Bd., 1821, Jena 1821, S. 553–564

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 384–404

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000, S. 180–209

Steinmetz, Wilibald: Das Sagbare und das Machbare. Zum Wandel politischer Handlungsspielräume. England 1780–1867, Stuttgart 1993

v. *Weber, Karl*: Detlev Graf v. Einsiedel, In: Archiv für die Sächsische Geschichte, 1. Bd., 1863, S. 129–193, insbesondere S. 143–145

Wirsching: Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts. Göttingen Zürich 1990

Landtagsblatt. Mittheilungen über die ständischen Verhandlungen im Königreich Sachsen, hrsg. v. Advokat W.E. Krause, Arnoldsche Buchhandlung (Verleger Christoph Arnold) [1833]

Die landständische Uniform

Männermode im Wandel der Zeit

Zu den augenfälligsten Unterscheidungsmerkmalen einer Gesellschaft gehört die Kleidung. In Kursachsen bestimmten seit dem 16. Jahrhundert Kleiderordnungen den modischen Aufwand für Adel, Bürger, Bauer und Gesinde. Die Gesetze gestatteten oder verboten Stoffe, Spitzen, Goldknöpfe oder Silbertressen aus dem In- oder Ausland. Allerdings gehorchte die Mode weniger rechtlichen Bestimmungen als ihrem Gutdünken, und die Menschen folgten ihr nach ihrem Vermögen. Der erste Stand, der Adel, fand deshalb immer wieder Anlass, über zu prächtig gekleidete Bürger zu klagen. Als die Kleidung sich aber am Ende der Frühen Neuzeit so wandelte, dass die rechtlich zugestandenen Distinktionsmerkmale den Adel nicht mehr von anderen Gruppen zu unterscheiden vermochten, suchten die adeligen Männer nach neuer Kennzeichnung ihres Ranges durch eine Uniform.

Die letzte kursächsische Kleiderordnung wurde am 21. Februar 1750 erlassen. Sie umfasste den Staat des Landesherrn und die gesamte ständisch gegliederte Gesellschaft. Das Gesetz indizierte an Hand des Luxuskonsums, den es den gesellschaftlichen Gruppen gestattete, welche Stellung den Beamten, dem Adel, dem Bürgertum und den Bauern offiziell zugeacht war. Ob die Ordnung in der Realität durchsetzbar war oder eingehalten wurde, soll dahingestellt bleiben. Selbst wenn sie im Alltag kaum beachtet wurde, demonstriert sie doch, wie die weiterhin vom Adel geführte fürstenstaatliche Bürokratie sich die Gliederung der Gesellschaft vorstellte. Da weder das Corpus der Ritterschaft, in dem die Kerngruppe des Adels auf den Landtagen zusammenkam, noch das Corpus der Städte, in dem sich Deputierte aus etwa der Hälfte der sächsischen Stadträte versammelten, Veränderungen der Kleiderordnung anstrebte, kann man ex negativo auch grundsätzlich ihr Einverständnis mit deren Regelungen annehmen.

Die Kleiderordnung unterscheidet zunächst drei Rangstufen innerhalb der Staatsdiener, denen sie jeweils aus der gesellschaftlichen Hierarchie weitere Gruppierungen zurechnet. Sie gestattet den in der ersten Kategorie genannten Personen, den »Ministris, Generals, und allen Rätthen und Bedienten, so weit selbige in [der] zuletzt bekannt gemachten Hof-Ordnung begriffen, bis auf die Ober-Berg-Amts-Assessoren zu Freyberg, inclusivé, ingleichen denen auch außer Diensten befindlichen Grafen, Herren und von Adel«, dass sie »Gold und Silber, wovon die Tressen oder Galonen, Spitzen, Fransen und Gespinnste von denen vom höhern Rang vorzüglich, von denen übrigen hingegen, allein aus Unsern Landes=Fabriquen zu nehmen sind, auch allerley inn= und ausländische Seidene= Wollene=



Landständische Uniform für die kursächsischen Rittergutsbesitzer



Materialproben für die landständische Uniform

Detailzeichnung zur landständischen Uniform: Knopf der Uniformjacke ▶

und Leinene=Waare, zu tragen«. Sie sollen jedoch durch »Moderation« ihrer Kleidung als Vorbild dienen, um »unnötige Kleiderpracht« bei den anderen Ständen zu verhüten. Andererseits wird ihnen aber auch aufgetragen, »den an sich billigen Unterschied, zwischen Höhern und Niedern« in ihrer Kleidung »behörig [zu] observiren«. Sie sollen wie das Königshaus, das »mit gutem Exempel zu patriotisch gesinnter Nachachtung« vorangehe, ihre Kleider und Möbel im Lande kaufen. Allein diese vornehmste Gruppierung durfte auch »ausländische weiße und schwarze Spitzen« erwerben. Den übrigen Ständen war nur inländische Spitze gestattet.

Auf der nächsten Stufe waren dann »graduirt Personen und Professores auf Universitäten, ingleichen Bürgermeister und Rath=Personen in denen Städten« gleichgestellt den Staatsdienern unterhalb der Oberbergamtsassessoren bis hin zu den Geheimen Registratoren, somit solchen Beamten des Zivilstaates, die nicht in die Hofordnung aufgenommen waren. Darunter rangierten auf derselben Ebene wie die übrigen Personen im Dienste des Landesherrn, die in der Rangordnung unterhalb der Geheimen Registratoren angesiedelt waren, die »Practici, Notarii und andere Literati, ansehnliche Handelsleute, Cramer und Fabricanten in großen Städten, ingleichen Cammer=Dienere und andere Haus=Officianten, bey den Grafen, Herren und denen von Adel«. Unterhalb der Staatsdiener waren noch zwei Gruppierungen des »Bürger=Standes« angesiedelt: Die Geistlichen, Magister, Schuldiener und andere »zu diesem Stand gehörige Personen« bildeten die vierte

Kategorie in der Kleiderordnung, und alle übrigen Bürger die fünfte. Erst nach allen Bürgern und den ihnen zugeordneten Geistlichen, die wohl zum erheblichen Anteil auf dem Lande wohnten, rubriziert die Kleiderordnung die Bauern und schließlich alle »Dienst=Mägde, Ausgeberinnen, Köchinnen, Junge=Mägde, oder wie sie sonst genennet werden«.

Während der Adel ohne weitere Binnendifferenzierung alleine der ersten Rubrik zugeordnet war, verteilte sich das Bürgertum nach erworbenen Ämtern, akademischen Titeln, Vermögen und Bildung auf die ersten fünf Stufen. Auch stellte nicht ausschließlich der Adel die Spitze der Gesellschaft. Bereits in der obersten Kategorie der Hierarchie waren per definitionem Angehörige des Bürgertums aufgenommen: die »bürgerlichen Hof= und Justitien=Räte« oder die »bürgerlichen Appellations=Räte«.

Grundsätzlich billigte die Kleiderordnung von 1750 Adligen und Bürgerlichen, die hohe Ämter des Hof-, Zivil- und Militärstaates bekleideten, repräsentativen Konsum von gleicher Qualität zu. Im Dienste des Landesherrn gab es trotz des Unterschiedes der Geburt Gleichheit der Privilegien. Auch die weitere Parallelisierung von Staatsämtern mit Gruppierungen bürgerlichen Standes verweist auf den Weg, auf dem sich die geburtsabhängige Standeszugehörigkeit im 18. Jahrhundert für den Einzelnen auflösen konnte. Der Aufstieg in der Prestigeskala bis zur Angleichung an den Adel war in der sächsischen Ständegesellschaft des 18. Jahrhunderts über den Staatsdienst möglich.

Aus der Perspektive des Adels war Kleidung als symbolisches Kennzeichen der Standesgrenze damit prinzipiell durchbrochen. Die Ausnahmen für hochrangige Beamte konnten jedoch auch umgekehrt als Maßstab für die Wertschätzung des Adels fungieren. Jeder Adelige durfte sich der gleichen distinktiven Kennzeichen bedienen, die auch einflussreichen Beamten zustanden.

Mit der (Werther-)Kleidung des Sturm und Drang wandte sich in Deutschland die Männermode vom Vorbild der höfischzeremonialen Welt mit Perücke, Schmuck und Stickerei ab und ahmte das aufs Praktische gerichtete Reit- und Jagdkleid des englischen Edelmannes nach. Der Adel verlor für den Alltag die bisherigen Statuskennzeichen seiner Kleidung. In dieser Situation baten die drei Gremien der sächsischen Ritterschaft des Landtags 1787 den Kurfürsten um eine »eigene allgemeine Landes=Uniform« für den Adel »ohne Unterschied, ob er aus alten oder neuen Familien abstammt, ingleichen mit Güthern angeseßen ist, oder nicht, und blos mit Ausnahme der in wirklichen Militair =Diensten stehenden Personen«. Die ausgenommene Gruppe trug demnach bereits eine Uniform, die der Landesherr ihr verliehen hatte und die sie nicht gegen ein Kleid, das ihren Stand kennzeichnete, eintauschen durfte. Der Dienst für den Fürsten sollte daher der Standeszugehörigkeit übergeordnet bleiben.

Aber der Antrag der Ritterschaft scheiterte zunächst. Davon abgesehen hätte eine derartige Uniform, wenn sie so bewilligt worden wäre, für adelige Männer der Standesgrenze zum Bürgertum entsprochen und den Anspruch des Adels auf gesellschaftlichen Vorrang dokumentiert. Adelige Beamte des Zivilstaates hätten vor ihren bürgerlichen Kollegen ihren höheren Stand augenfällig zur Schau tragen können. Die bisherige Gleichstellung der hohen bürgerlichen Staatsbeamten durch die Kleiderordnung wäre beendet gewesen. Auch bei Hofe hätte der Adel statt in der sonst üblichen und vom Fürsten nach Anlaß festgelegten Hofgarderobe künftig seine Standeskleidung anlegen können. In beiden Fällen lässt sich die demonstrativ getragene Uniform mühelos als Konfliktobjekt vorstellen.

Die Ritterschaft des Landtags 1787 begründete ihre Bitte um das »ehrenvolle Unterscheidungs=Zeichen« für den Adel freilich anders. Die »immer häufigeren und schneller aufeinander folgenden Abwechslungen der Moden in der Kleidung« stürzten »fast allen Personen von einigem Stande« in Unkosten. Dies falle »vorzüglich einem großen Theil des Chursächsischen Adels« zur Last, besonders sei in Mitleidenschaft gezo-

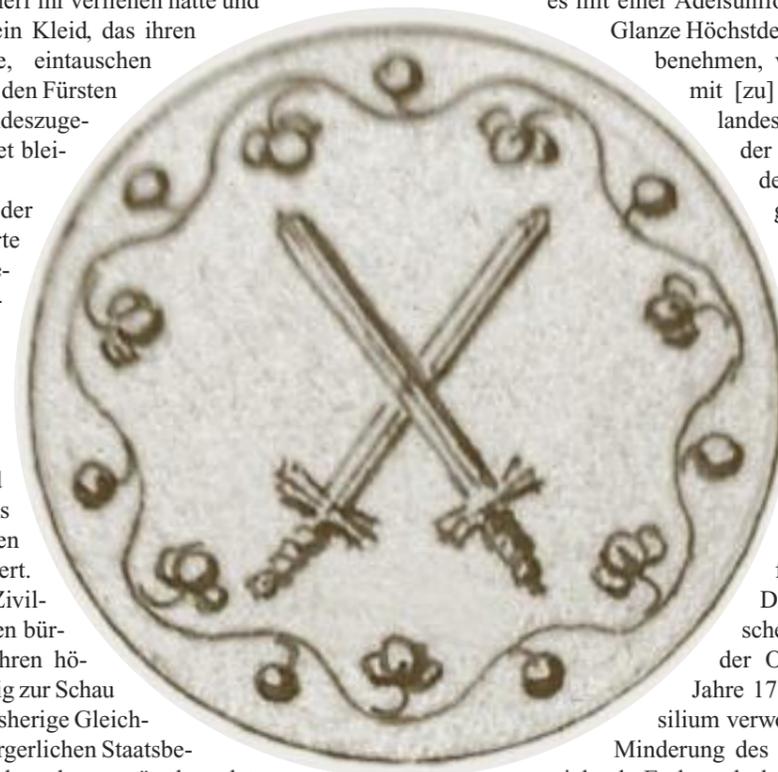
gen, wer »sich die meiste Zeit über in aufhabenden Dienstverrichtungen von der Residenz abwesend, oder für gewöhnlich auf seinen Güthern befindet, und nur zuweilen am Hofe erscheint«. Damit der beträchtliche Aufwand nicht gar zu sehr zur Last falle, sei »eine besondere, eigends für den Adel bestimmte Art der Kleidung« wünschenswert. Der »in Dienstgeschäften zum öfteren abwesende, so wie der Land=Adel« könne, so stellte die Ritterschaft dem Landesherrn vor, wenn »ihn Ehrfurcht oder Pflicht an Euer Churfürstliche Durchlaucht Hoflager rufen, daselbst mit Distinction, und mit einem den Wohlstand nicht verletzenden Ersparniße erscheinen«, hätte er nur passende Kleider. Der Antrag legitimierte den Wunsch nach einer Uniform daher weniger aus dem allgemeinen gesellschaftlichen Nutzen für den Adel, sondern bemühte sich Gründe vorzutragen, die auch im Interesse des Landesherrn gelegen sein mussten. Die Uniform helfe, »den Luxus einzudämmen und die inländischen Manufacturen zu begünstigen«. Da sie weniger begüterten Adeligen leichter erschwänglich sei, würden diese nicht mehr in Verlegenheit geraten, in unpassender Kleidung in Dresden zu erscheinen. Deshalb sei es mit einer Adelsuniform möglich, »statt dem

Glanze Höchstdero Hofes irgend etwas zu benehmen, vielmehro deßen Lüster mit [zu] befördern«. Neben der landesväterlichen Fürsorge und der Verlockung, die Pracht des eigenen Hofes zu steigern, gab die Ritterschaft dem Kurfürsten noch zu bedenken, dass in anderen Staaten längst »der Landesherr den Adel mit einer ihm ausschließlich zukommenden Uniform begnadigt« habe.

Wie die Uniform auszusehen habe, überließ die Ritterschaft dem fürstlichen Gutdünken. Dies dürfte deshalb geschehen sein, weil ein Antrag der Oberlausitzer Stände im Jahre 1785 vom Geheimen Consilium verworfen wurde, da »der auf Minderung des Kleider=Aufwandes abzielende Endzweck durch die in Vorschlag ge-

brachte Kleidung schwerlich erreicht werde«. Dies muss der kursächsischen Ritterschaft bekannt gewesen sein, da Friedrich Ludwig v. Wurmb und Adolph Heinrich Graf v. Schönberg im fraglichen Zeitraum sowohl dem Geheimen Consilium als auch dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft angehörten. Christian Gotthelf Frhr. v. Gutschmid war gleichzeitig Mitglied des Geheimen Consils und des Weiteren Ausschusses der Ritterschaft.

Das Geheime Consilium riet Kurfürst Friedrich August III. dann auch, der Bitte der Ritterschaft zu entsprechen, weil die Stände dem Kurfürsten die »Art der Kleidung« überlassen wollten und somit die Gefahr des Luxus gebannt sei. Der Landesherr reagierte jedoch auf all dieses nicht.



Beim nächsten Landtag 1793 konkretisierte die Ritterschaft daher ihren Vorschlag. Sie wollten bei künftigen Landtagen »hellblaue Röcke mit schwarzen Sammet=Aufschlägen und Aufklappen, zwei goldenen Epaugets und gelben Knöpfen, weißem Unterfutter, Weste und Beinkleider, nebst glattem gelben Degen mit goldenem Port d' Epée und goldenem Cordon um den Huth« tragen. Alles sollte aus sächsischer Produktion stammen. Aber auch dieser Vorstoß führte nicht zum Ziel. Erst auf der übernächsten Ständeversammlung im Jahre 1805 unternahm die Ritterschaft einen erneuten Anlauf. Ihr Antrag spitzte das Argument des häufigen Modewechsels noch einmal zu. Die Allgemeine Ritterschaft leide seit Jahren an einem Mitgliederschwund, da »ein großer Theil derjenigen Stände, die die persönliche Qualität des Erscheinens auf Landtagen wohl besitzen, nur deswegen außen bleibt, weil er die Kosten scheut, sich mit denen bey der Anwesenheit auf Landtagen und zum Erscheinen bey Höchstdero Hofstatt nöthigen und bey der jetzigen Theuerung und häufigen Abwechslung der Moden, immer kostbarer werdenden Kleidungsstücken, von welchen er außer diesen Verhältnissen, keinen weitem Gebrauch zu machen weiß, zu versehen«. Obwohl damit ein neuer Nachweis der Dringlichkeit geliefert wurde, war die Ritterschaft bereit, von ihrem ersten Antrag Abstriche zu machen. Sie überließ es dem Fürsten, »ob und welchen Personen vom Adel, außer denen auf Landtagen erscheinenden Ständen der Ritterschaft, annoch diese Ritterschaftliche Uniform zu tragen, zu gestatten seyn dürfte«. Durch diese Abänderung verlor die gewünschte Uniform den Charakter einer Standeskleidung für alle Mitglieder des Adels. Die Ritterschaft hatte nunmehr die distinguierende Garderobe für sich selbst, den stiftsfähigen altschriftsässigen Teil des Standes, gefordert. Sie zog sich damit von der Standesgrenze selbst auf den auch durch das kursächsische Recht bevorzugt eingehetzten Kernbereich des stiftsfähigen Adels zurück und schränkte diesen noch einmal auf die Besitzer altschriftsässiger Rittergüter ein. Oder anders formuliert, nur dem durch Landtagsfähigkeit politisch relevanten Teil des Stiftsadels sollte fraglos die Uniform zugesprochen werden. Dem Kurfürsten blieb es überlassen, auf welche weiteren Adelsgruppen das Privileg auszudehnen sei.

Das Geheime Consilium sah in der geänderten Gruppe der Berechtigten den entscheidenden Unterschied zum Antrag des Jahres 1787. Es werde nun auf »ritterschaftliche Uniform« petitioniert. Die Uniform zu tragen, dürfte demnach nur den Rittergutsbesitzern gestattet werden, die »adelichen Standes« seien, allerdings »ohne Unterschied, ob sie für ihre Person von altem oder neuem Adel« seien oder berechtigt »auf den Landtagen zu erscheinen«. Da nichtadelige Rittergutsbesitzer die Uniform nicht tragen sollten, riet das Geheime Consilium dem Fürsten zur Zurückhaltung, »bei der ohnehin zwischen dem Adel und bemittelten Bürgerstände gemeinlich herrschenden Eifersucht und der Nothwendigkeit, alles möglichst zu entfernen, was zu Vermehrung der daher rührenden und auf manche übrige Verhältnisse oft nachtheilig wirkende Spannung Anlaß geben« könne. Die Behörde hoffte, beim bevorstehenden Ausschusstag werde die Ritterschaft ihren Antrag so modifizieren, dass die bürgerlichen Rittergutsbesitzer nicht weiter ausgeschlossen blieben.

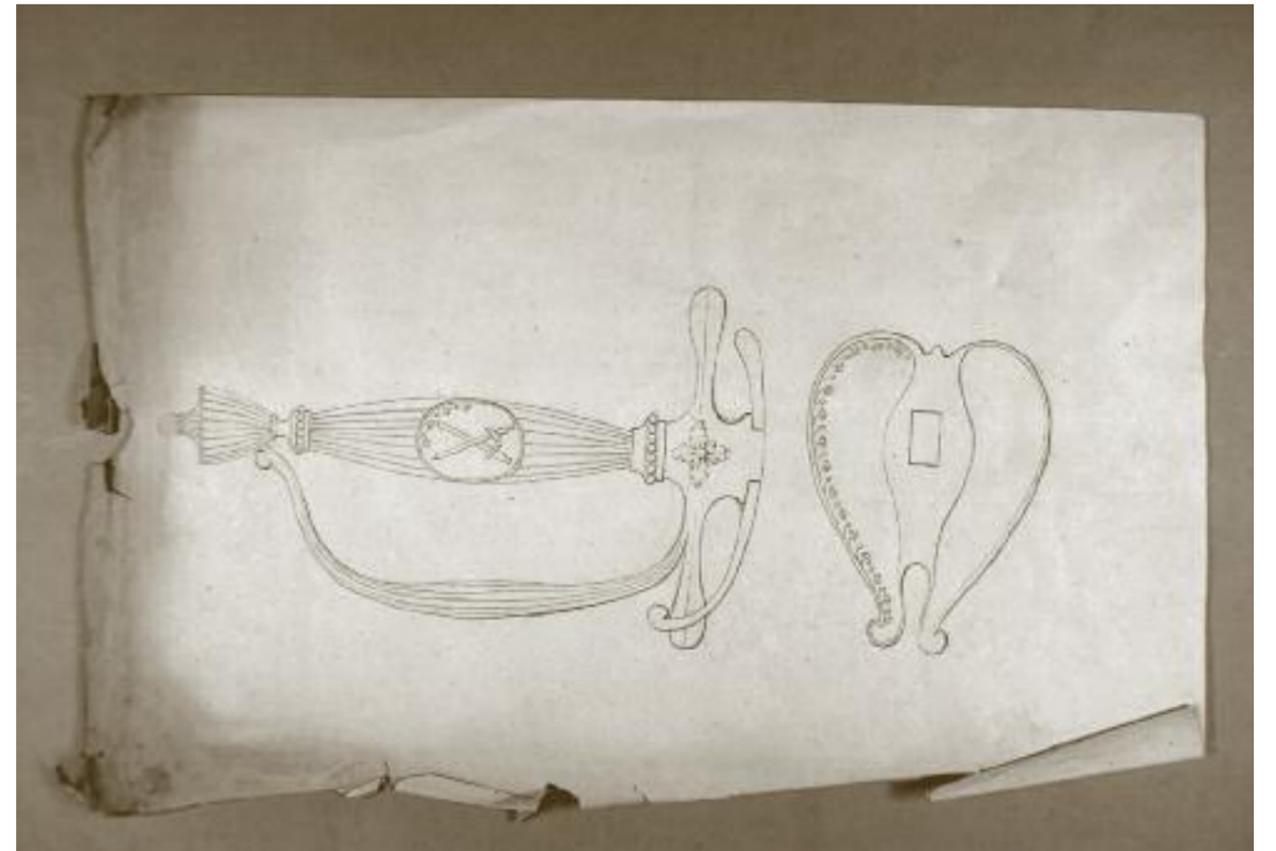
Die Minister übersahen mit ihrer Akzentuierung des Rittergutsbesitzes jedoch die eigentliche Absicht des Adels. Die

Uniform behielt in den Augen der Antragsteller weiterhin den Charakter einer Sonderkleidung für adelige Männer. Daher verstand sich die Ritterschaft in ihrem nächsten Antrag zu der Formulierung, dass der Kurfürst »dem gesamten Adel welcher mit Rittergüthern in hiesigen Landen angesetzt ist, die Tragung einer Landes-Uniform zu verstaten huldreichst geruhen mögen«. Auch das Geheime Consilium korrigierte seine Stellung einen Tag nach diesem Votum der Ritterschaft dahin, »daß es höchster Intention nicht gemäß sey«, die Uniform »auf alle und jede Ritterguthsbesitzer, ohne Unterschied, ob sie adelichen oder unadelichen Standes sind, zu erstrecken«. Es sei »dem gesamten mit Rittergüthern in hiesigen Landen ansetzten Adel« nämlich »vorzüglich daran gelegen, ... als solcher, in vorkommenden Verhältnissen, ein dergleichen äußeres Kennzeichen zu erlangen«. Da der Landesherr nunmehr prinzipielles Einverständnis signalisierte, sprach er dem landsässigen Adel eine hervorgehobene Kleidung zu, die er den bürgerlichen Rittergutsbesitzern und dem nicht angesessenen Adel vorenthielt. Dieser spezifische Zuschnitt der Berechtigung lässt sich wohl nur so verstehen, dass der Fürst die Mitherrschaft des rittergutsbesitzenden Adels als wünschenswerte gesellschaftliche Norm hervorhob.

Die Ritterschaft reichte umgehend vier Vorschläge ein, wie die Uniform gestaltet werden könne. Wenig später trug sie noch die Bitte nach, die Knöpfe mit den Kurschwertern verzieren zu dürfen, und erbat, »junge von Adel bis zur erlangten Lehns=Majorenität [d.h. Alter der Lehnsfähigkeit], ingleichen alle actu studentes, von Tragung der einzuführenden Uniform« auszuschließen. Das Geheime Consilium befürwortete die Zusatzanträge und wählte von den vier vorgeschlagenen Gestaltungsvarianten die zweite, da diese gemeinsam mit der vierten »auf die mindest kostspielige Weise eingerichtet« war und sich zudem »der in hiesigen Landen gefertigten und gefärbten Fabricate« bediente. Friedrich August III. bewilligte in einem Dekret vom 26. April 1806 die »Uniform für die Adlichen Ritterguts Besitzer« in der vorgelegten Weise. »Besondere oder mehrere Rechte und Vorzüge, als einem Jeden nach seinem Stande und seinen sonstigen Verhältnissen ohnehin zustehet«, gewährte der Landesherr damit nicht. Der Kurfürst hatte die Uniform auf Bitten der »Vorsitzenden Stände der Ritterschaft in den sieben Kreisen« beim Ausschusstag 1805 genehmigt.

Damit war ein augenfälliges Standessymbol für den gesamten Adel nicht zustande gekommen. In der Absicht, es zumindest für den landtagsfähigen Adel zu erlangen und möglichst darüber hinaus auszudehnen, wurde es nach dem Kriterium des Rittergutsbesitzes auf weitere Standesmitglieder ausgeweitet. Nachträgliche Bestrebungen, dieses Distinktivum doch noch auf den gesamten Adel auszuweiten, sind nicht überliefert. Die Diskussion um ihre Genehmigung weist die Uniform als Gruppenkennzeichen aus. Anders als die Kleidung der Hof- und Staatsdiener bezeichnet sie nicht die Personen, die im Auftrag des Herrschers Macht ausüben, sondern Adelige, die aufgrund ihres Rittergutsbesitzes Anspruch auf Mitherrschaft auf lokaler (und Landes-) Ebene hatten.

Die Uniform für adelige Rittergutsbesitzer suchte unter den Bedingungen einer gewandelten Mode Standesgrenzen sichtbar zu machen. Sie stand deshalb in der Tradition der frühneuzeitlichen Kleiderordnungen, die dem Adel wegen seines



Detailzeichnung zur landständischen Uniform: Degengriff mit Kurschwertern und Aufsicht auf das Stichblatt

gesellschaftlichen Vorranges eine exklusive Garderobe zu sprach. Die Uniform weckte rasch die Begehrlichkeit der bürgerlichen Rittergutsbesitzer. Sie wandelte sich bald zu einem Symbol für den Besitz eines Vasallengutes und verlor für den Adel selbst den Charakter eines Standeskennzeichens, den sie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts immerhin für einen Teil der Gruppe erzielte.

Seit dem Landtag von 1820 gehörten den ritterschaftlichen Gremien der sächsischen Ständeversammlung auch Deputierte der nichtstiftsfähigen und bürgerlichen Altschriftsassen an. Auf die bürgerlichen Landtagsmitglieder dieser neuen Kategorie erstreckte sich zuerst das Recht, die Uniform der adeligen Rittergutsbesitzer zu tragen. Diese Weitung zugunsten bürgerlicher Wahlstände beschränkte sich allerdings auf ein knappes Dutzend Personen, so dass sie den Charakter einer Ausnahmeregelung nicht überschritt.

Mit der Neuordnung der parlamentarischen Vertretung der Rittergutsbesitzer wurden auch die Bestimmungen über die landständige Uniform der adeligen Rittergutsbesitzer novelliert. Am 24. Dezember 1832 machte Minister Bernhard v. Lindenau bekannt, dass die »landschaftliche Uniform ... künftig von sämtlichen in die beiden ständischen Kammern sowohl ernannten als auch erwählten und bestätigten Rittergutsbesitzer getragen werde«. Damit blieb das Kleiderprivileg wie bislang allen adeligen Rittergutsbesitzern erhalten und dehnte sich lediglich auf die bürgerlichen Vasallen aus, die in

eine der beiden Kammern gewählt wurden. Dass die bürgerlichen Rittergutsbesitzer es hoch schätzten, diese Uniform tragen zu dürfen, erschließt sich aus einer Anfrage Heinrich Blümmers, eines bürgerlichen Rittergutsbesitzers, der der alten Ständeversammlung als Wahlstand angehört hatte. Er bat die Landesdirektion um Auskunft, ob die »Uniform von den zu Anlegung derselben ehemals berechtigten Wahlständen, welche jedoch diesmal zu Landtags=Abgeordneten nicht wieder erwählt, noch auch allerhöchst dazu ernannt worden, fernerhin getragen werden dürfe«. Der Petent wurde positiv beschieden unter dem Vermerk, dass dies unter Bedingungen und Beschränkungen des Reskriptes vom 31. Mai 1806 weiterhin statthaft sei. Nach diesem Modus wurde auch mit den bürgerlichen Rittergutsbesitzern, die einer der Kammern des konstitutionellen Parlaments angehört hatten, verfahren. Damit behielten die adeligen Rittergutsbesitzer trotz des 1830 eingeleiteten gesamtgesellschaftlichen Umbaus ein Kleiderprivileg auch gegenüber den bürgerlichen Vasallen. Nur falls sie als Mandatsträger in einer der beiden Landtagskammern fungierten, durften sich nichtadelige Rittergutsbesitzer der Uniform bedienen.

Im parlamentarischen Alltag des sächsischen Zweikammerparlaments konnte die landständige Uniform der Rittergutsbesitzer nicht mehr als Unterscheidungsmerkmal des Adels dienen. Soweit die wenigen Stiche, auf denen die Mitglieder der Ersten Kammer während ihrer Sitzung abgebildet sind,

erkennen lassen, trugen die Rittergutsbesitzer während der Plenardebatten ihre Uniform nicht. Ebenso zeigen die Einzelportraits, die von den Landtagsmitgliedern 1833/34 gefertigt wurden, sämtliche Abgeordneten in ziviler Kleidung. Die Uniform trugen die adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzer offensichtlich lediglich während der Proposition, beim Landtagsabschied und zu anderen Einladungen an den Hof. Ihre Signifikanz blieb daher während einer Sitzungsperiode auf wenige Stunden reduziert und nicht nur auf Adelige eingeschränkt.

Das endgültige Zurückdrängen der landständischen Uniform als adeliges Standessymbol lässt sich nach der Mitte des 19. Jahrhunderts bei zwei Debatten beobachten. Als das Oberhofmarschallamt ritterschaftliche Mitglieder des restituierten vormärzlichen Landtags am 11. Dezember 1851 an die Königliche Tafel bat, legte es fest, die Herren hätten »im Frac« zu erscheinen. Daraufhin reichten 24 adelige und ein bürgerlicher Rittergutsbesitzer eine Beschwerde an das Gesamtministerium ein. Denn den »Civilstaatsdienern und Hofbeamten« war es gestattet worden, in Uniform zu erscheinen. Weil die »Abgeordneten der sächsischen Ritterschaft die einzigen« ohne Uniform waren, befürchteten sie, es könne der Wille des Königs sein, »daß diese Uniform, die seit ihrem Bestehen stets als eine höchst ehrenvolle betrachtet worden, fortan gar nicht mehr getragen werden solle«. Es sei dann aber zu befürchten, künftig müssten »sehr viele unseres Standes, insofern sie nicht zugleich ein Amt im Staatsdienst bekleiden oder Inhaber ausländischer Ritterorden sind, ... sich ganz außer Stande sehen ..., am Königlichen Hoflager in Uniform zu erscheinen«. Das Gesamtministerium erblickte jedoch im vorliegenden Fall keine »Verletzung oder auch nur Gefährdung irgendeines ... von einer Staatsbehörde zu schützenden Rechts« und leitete die Beschwerde weiter an das Ministerium des königlichen Hauses. Eine Reaktion der Hofbürokratie ist nicht überliefert. Die Beschwerde der Rittergutsbesitzer belegt jedenfalls den hohen Wert, den die Berechtigten ihrer Uniform beimaßen. Das Kleidungsstück demonstrierte noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts den Anspruch der Rittergutsbesitzer auf gleichberechtigte Kennzeichnung mit hochrangigen Bürokraten und Militärs. Die ritterschaftliche Uniform war Symbol adeligen Kondominats oder präziser des Mitherrschaftswillens der adeligen und zum geringeren Teil der bürgerlichen Rittergutsbesitzer. Um dies zu repräsentieren, saßen die Deputierten der Rittergutsbesitzer in den beiden Kammern des Landtages. Offensichtlich aber schwand bei den Spitzen der Hof- und Zivilstaatsbürokratie das Verständnis für die Notwendigkeit solcher Herrschaftsberechtigung und ihrer Symbolisierung.

Im Februar 1861 wurde das Recht, die landständische Uniform der Rittergutsbesitzer zu tragen, per Dekret auf »zur Wahl eines Landtagsabgeordneten in der Klasse der Rittergutsbesitzer Stimmberechtigten« ausgedehnt. Damit verlor diese Kleidung den letzten Charakterzug eines distinktiven Kennzeichens für adelige Rittergutsbesitzer, den sie seit 1822 trotz der Ausdehnung auf die wenigen bürgerlichen Wahlstände und 1832 auf die ebenso geringe Zahl Nichtadeliger, die für die Ritterschaft dem Landtag angehörten, weitgehend noch besessen hatte. Anfangs als Unterscheidungsmerkmal für eine ständische Gruppe gedacht, wandelte sich die Uniform zu einem Vorrecht für alle Männer, die ein Rittergut besaßen. Als landständische Uniform haftete an ihr lediglich noch die Erinne-



Abbildung eines Uniformvorschlages für die oberlausitzischen Rittergutsbesitzer von 1875, die nicht genehmigt wurde

rung an ein ständisches Kleiderprivileg, mit dem die Rittergutsbesitzer der Ersten und Zweiten Kammer während eines Landtages bei feierlichen Gelegenheiten auf ihre lange Tradition der Mitherrschaft verwiesen.

Literatur

Kleider=Ordnung, d.d. 21. Febr. 1750, in: Fortgesetzter Codex Augusteus, 1. Abteilung, Sp. 749–754

Hof=Ordnung vom Jahre 1764, in: Codex Augusteus, zweite Fortsetzung, 1. Bd., Sp. 879–884

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 101c, Bl. 828 f. Sämtliche anwesenden Stände von der Ritterschaft an Friedrich August III., Dresden am 21. März 1787

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 1 f.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 7–10: Unterthänigster Vortrag des Geheimen Kabinetts vom 28.3.1787.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 14 f.: Antrag der Stände vom Landtag 1793 Dresden, den 16. März 1793.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 107d, Bl. 1083 f.: Unterthänigste Schrift von der Ritterschaft, die unterthänigsten Vorschläge und Bitten um eine allgemeine Landesuniform betr. vom 13. April 1805.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 18–23: Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz, 3.10.1805.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 48–50: Sämtliche anwesenden Stände von der Ritterschaft an den Kurfürsten, Dresden 28.1.1806.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 51–55: Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz 29.1.1806.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 108, Bl. 223–226.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 108, S. 254.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 108, S. 315–317.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eigenen Uniform betr. 1785 fl., Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz, Dresden, den 27. Februar 1806, Ebd., Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz, Dresden den 3. März 1806.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz 21.2.1806, Bl. 67

Decret an den Geheimen Rath. Die wegen der Land- und Creistags=Verfaßung gefaßten höchsten Entschließungen betr., vom 23. Oktober 1819, in: SächsHStA Dresden, Loc. 4682: Acta Landtags- und respective Kreisordnungen betr., Vol. I. 1818, Bl. 15–20

SächsHStA Dresden, Loc. 31541 Acta, Die landständische Uniform der Rittergutsbesitzer betr., Landesdirection, Bl. 1, Bernhard v. Lindenau, Minister des Innern an die Landesdirection, Dresden am 24. Dezember 1832; Vgl. auch Innenministerium, Film 5295: Die landständische Uniform 1832

SächsHStA Dresden, Loc. 31541 Acta, Die landständische Uniform der Rittergutsbesitzer betr., Landesdirection, Bl. 3., Heinrich Blümner an die Landesdirection, Leipzig, den 28. März 1833

SächsHStA Dresden, Loc. 31541 Acta, Die landständische Uniform der Rittergutsbesitzer betr., Landesdirection, Bl. 6: v. Carlowitz, Minister des Innern, an die Landesdirection, Dresden, am 1. Mai 1833

Bringemeier, Martha: Die Hosenmode der Frau, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde, Bd. 10 (1963)